

Preisliste Kurzzeitpflege im Ev. Altenheim

Reumonstraße 32
33102 Paderborn
Tel.: (05251) 401 -440 oder -441
IK: 510 572 547

gültig vom 01.01.2020 bis zum 30.09.2020

Pflegesatz	Investitionskosten *)	Unterkunft	Verpflegung	APU¹	PBG²	Gesamtkosten täglich
109,51 €	14,83 €	23,17 €	17,84 €	4,02 €	1,11 €	170,48 €

Jährlicher Anspruch in Tagen: 15

Kosten (ohne Investitionskosten): 2.334,75

Leistung Pflegekasse **): 1.612,00 €

Eigenanteil für 15 Tage: 722,75 €

APU¹: Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsverordnungsverordnung (AltPflAusglVO)

PBG²: Ausbildungsumlage nach § 28. Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)

*) Die bewohnerorientierte Investitionskostenförderung gilt nur in NRW. Gäste mit Wohnsitz außerhalb NRW tragen die Investitionskosten selbst.

***) Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € pro Monat nutzen.

Pflegekosten:

Die Pflegekassen tragen nach Einstufung (Pflegegrad 2 bis 5) 1.612,00 € bis acht Wochen pro Kalenderjahr. Sie können die Verhinderungspflege begrenzt auf acht Wochen bis zu 100 Prozent für Kurzzeitpflege bis zur Höhe von 3.224,00 € nutzen. Die Höchstgrenzen gelten für alle Kurzzeitpflegeaufenthalte in einem Kalenderjahr; auch in anderen Einrichtungen. Der Antrag auf Kurzzeit-/Verhinderungspflege muss vor Aufnahme vom Pflegebedürftigen oder seinem Vertreter bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden.

Unterkunft und Verpflegung:

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen in jedem Fall selbst getragen werden. Liegt eine finanzielle Notlage vor, kann beim Sozialhilfeträger (Kreisverwaltung des Wohnortes des Pflegebedürftigen) ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Der Antrag muss spätestens am Tag der Aufnahme in die Kurzzeitpflegeeinrichtung bei der Kreisverwaltung gestellt werden, da rückwirkend keine Kosten übernommen werden.

Investitionskosten:

Ab Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 5 werden die Investitionskosten von der Kreisverwaltung des Wohnortes des Gastes (gültig nur in NRW) übernommen. Die Antragstellung und Abrechnung erfolgt über die Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Kostenpflichtige Freihaltung eines Zimmers bei vorübergehender Abwesenheit:

Wird das Zimmer (z.B. während einer Krankenhausbehandlung) nicht geräumt, wird nach § 75 Abs. 1 SGB XI NRW vom 1. bis zum 3. Tag der Abwesenheit der Gesamtpflegesatz berechnet. Ab dem 4. Abwesenheitstag werden die vollen Investitionskosten und 75 Prozent der Kosten für Pflege, Unterkunft und Verpflegung berechnet. **Die Kosten trägt der Kurzzeitpflegegast selbst.**

Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43 b SGB XI:

Pflegebedürftige Gäste in stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Versorgung, hinausgeht (§ 43b SGB XI). Der Vergütungszuschlag (zur Zeit täglich 5,61 €) wird im Rahmen der Kostenübernahme für Kurzzeitpflege von den Pflegekassen getragen und bei privat Pflegeversicherten von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.